



Datum 10. Dezember 2020

## Kommission für Betriebsanerkennung – BAK Tätigkeiten 2020

Die Kommission für Betriebsanerkennung (BAK) wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) eingesetzt. Seither publiziert sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten. Nachfolgend das Jahr 2020 im Rückblick:

### I. Entscheide 2020

	Unterwallis I	Unterwallis II	Oberwallis	
Einzelbetriebe	26	31	50	
Personengesellschaften	9	5	9	
Juristische Personen (AG, GmbH)	15	17	2	
BG und BZG	1	0	2	
Ablehnung	0	0	2	
<b>Total</b>	<b>51</b>	<b>53</b>	<b>65</b>	<b>= 169</b>

### II. Agenda BAK 2020

2020 präsentierte sie sich wie folgt:

- a) Frist für die Online-Erfassung der Flächenangaben: 14. Februar
- b) Frist für den Eingang der letzten Änderungen: 1. Mai
- c) Vorgezogene Anzahlung der Direktzahlungen:
  - Ende der Verbuchungen: 30. März
  - Zahlung der vorgezogenen Anzahlung: 15. April
- d) Nachzahlung der ersten Tranche der Direktzahlungen:  
(für diejenigen, die aufgrund der Fristen nicht von der vorgezogenen Anzahlung profitieren konnten)
  - Ende der Verbuchungen: 29. Mai
  - Begleichung der Nachzahlung der ersten Tranche: 10. Juni
- e) Hauptzahlung der Direktzahlungen:
  - Ende der Verbuchungen: 25. September
  - Zahlung der Hauptzahlung: 19. Oktober
- f) Saldo der Direktzahlungen:
  - Ende der Verbuchungen und **Ende der BAK-Entscheide**: 13. November
  - Zahlung des Saldos: 2. Dezember

### III. Agenda BAK ab 2021 (Erinnerung)

Ab 2021 tritt die neue Planung wie folgt in Kraft:

- a) Frist für die Abgabe des unterzeichneten Antrags auf Betriebsanerkennung und die Vorbereitung aller notwendigen Unterlagen: 31. Januar
- b) Frist für die Online-Erfassung der Flächenangaben: Mitte Februar

Ausserdem muss der Kanton periodisch überprüfen, ob die anerkannten Betriebe die Voraussetzungen noch erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so widerruft der Kanton die Anerkennung. Die Bewirtschafter haben im Übrigen die Pflicht, die BAK unverzüglich über Änderungen bezüglich Voraussetzungen des Anerkennungsentscheids zu informieren (beispielsweise: Änderung von Strukturen, leitenden Personen, Gründung von verbundenen Unternehmen, usw.).

#### IV. Neuerungen auf Bundesebene

Das Agrarverordnungspaket 2020, das der Bund am 3. Februar 2020 lanciert und am 11. November 2020 endgültig verabschiedet hat, hat keine spezifischen Auswirkungen auf die Anerkennung von landwirtschaftlichen Betrieben.

**Nathalie Negro-Romailer**